

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0061-I/4/2015

Wien, am 17. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2015 unter der **Nr. 5225/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weisungen durch Regierungsmitglieder oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Weisungen haben Sie seit Beginn der laufenden Legislaturperiode persönlich erteilt?*
  - a. *Waren diese Weisungen jeweils schriftlich oder mündlich?*
  - b. *Was waren die jeweiligen Inhalte der Weisung?*
  - c. *Womit wurde die jeweilige Weisung begründet?*
  - d. *Wer war der jeweilige Adressat bzw. Empfänger der Weisung?*
- *Werden mündliche Weisungen in Ihrem Ressort generell dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten des Bundeskanzleramts bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag der Leiterin oder des Leiters einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen werden im Einzelnen nicht festgehalten, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Schriftliche Weisungen im Sinne des § 44 Abs. 3 BDG 1979 wurden nicht erteilt.


Zu Frage 3:

- *Welche Weisung hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Ihres Kabinetts seit Beginn der laufenden Legislaturperiode erteilt?*
- a. Waren diese Weisungen jeweils schriftlich oder mündlich?*
  - b. Was waren die jeweiligen Inhalte der Weisung?*
  - c. Womit wurde die jeweilige Weisung begründet?*
  - d. Wer war der jeweilige Adressat bzw. Empfänger der Weisung?*
  - e. Mit welcher Begründung war eine Weisung durch Sie persönlich nicht möglich?*

Mein Kabinett ist den übrigen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramts hierarchisch nicht übergeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts sind daher den Bediensteten des Bundeskanzleramts gegenüber nicht weisungsbe-rechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

|   |  |  |         |
|---|--|--|---------|
| Signaturwert  | <p style="text-align: center;">5059/AB-XXV-GB-Anfragebeantwortung</p> <p>dA3oRRYBvVSoU3eYv87Hh3Sg66CwFgWg4XuwHhbnw2sDYrb9zuMeGBOTcScUs3<br/>         ZKyl+mbDJQ7FXbyk8OID1sM1NPdCnrpoLvRICzJtxQZli2Ou1U9r6B/1rW/034Mpjwl<br/>         13e7u3aOYQ/uwK6NonuE7/1Oys8sulfavmrvlMsX5zowgJ2JNCwuH9IC+vJ1Pijbb/N<br/>         0ws39nsKXDKKyw7+RYy9rqvllwSsiRhnjvemr5u7F/AW3ggGhiujL49kS7elqCycv4M<br/>         m+INP4vS9QjvmSMsObkQB7vl5afzkoDukRd5axLECTZ3Juvku3bSkTKujm0e30svEpy<br/>         706fwMA==</p> |  | 3 von 3 |
|  | Unterzeichner  | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT   |         |
|   | Datum/Zeit   | 2015-07-24T09:03:56+02:00  |         |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |         |
|   | Serien-Nr.   | 1026761  |         |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |         |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>   |  |         |